Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2884

21. 05. 79

Sachgebiet 8

Antrag

der Abgeordneten Frau Dr. Wilms, Pfeifer, Rühe, Schedl, Frau Benedix, Pieroth, Hasinger, Daweke, Prangenberg, Dr. Hornhues, Frau Krone-Appuhn, Voigt (Sonthofen), Berger (Lahnstein), Dr. Blüm, Dr. George, Frau Dr. Wisniewski, Dr. Möller, Frau Karwatzki, Neuhaus, Dr. Laufs, Dr. Langguth, Hauser (Krefeld), Josten, Würzbach, Dr. Jenninger und der Fraktion der CDU/CSU

Berufliche Fortbildung in Betrieben und überbetrieblichen Einrichtungen

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Grundsätze und Zielsetzung

Die berufliche Fortbildung soll es dem einzelnen ermöglichen, seine beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten und zu erweitern, um seine Qualifikation auf diese Weise der technischen Entwicklung anzupassen (Anpassungsfortbildung) oder aber beruflich aufzusteigen (Aufstiegsfortbildung). Berufliche Anpassungs- und Aufstiegsfortbildung nach Absolvierung der beruflichen Erstausbildung dient auch der Verwirklichung der individuellen Chancengerechtigkeit.

Berufliche Fortbildung erfolgt in Betrieben und überbetrieblichen Einrichtungen, getragen von Kammern, Verbänden und Gewerkschaften, – teilweise in einem Verbundsystem mit schulischen Maßnahmen – vollzieht sich in unterschiedlichen organisatorischen und methodischen Formen von unterschiedlicher Regelungsbedürftigkeit. Die in diesem Antrag vorgelegten Forderungen beziehen sich überwiegend auf nichtschulische berufliche Fortbildung, wie sie im Berufsbildungsgesetz und in der Handwerksordnung geregelt und im Ausbildungsplatzförderungsgesetz und Arbeitsförderungsgesetz angesprochen ist.

Berufliche Fortbildung baut auf den unterschiedlichen Bildungsebenen der allgemeinen Schulbildung und der beruflichen Erstausbildung im dualen System auf. Sie beginnt also erst nach der Erstausbildung im dualen System und darf sie weder verkürzen noch ersetzen wollen. Grundlage für die Fortbildung ist die Ausbildung und die bisherige Lebens- und Berufserfahrung. Berufliche Fortbildung sollte so gestaltet sein, daß den theoretischen

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

und praktischen Fähigkeiten und Begabungen der Teilnehmer an Fortbildungsmaßnahmen Rechnung getragen wird.

Die berufliche Fortbildung leistet einen entscheidenden Beitrag zur angestrebten Verwirklichung der Gleichwertigkeit allgemeiner und beruflicher Bildungswege.

Differenzierter und in vielfältigeren Formen als der allgemeinbildende Bereich ist die berufliche Fortbildung Grundlage für attraktive Fortkommens- und Aufstiegsmöglichkeiten. Transparenz und Ausbau des Fortbildungsangebots stärkt den Wert, die Attraktivität und damit auch die Eigenständigkeit der beruflichen Erstausbildung im dualen System.

2. *Fortbildung als Antwort auf Herausforderungen*

Die stetige Weiterentwicklung von Wissenschaft, Wirtschaft und Technik und der soziale Wandel verändern die Lebens-, Arbeits- und Umweltbedingungen. Technischer Fortschritt mit durchgreifenden Innovationen und raschen technologischen Veränderungen, wirtschaftliche Anpassungsprozesse und zunehmende internationale Verflechtung kennzeichnen die gegenwärtigen Rahmenbedingungen in Wirtschaft und Verwaltung und schaffen fortwährend neue betriebliche sowie verwaltungsorganisatorische und damit auch berufliche Aufgaben und Problemstellungen. Erworbene Kenntnisse müssen zur Sicherung des Arbeitsplatzes immer wieder erneuert und angepaßt werden. Risiken und Chancen von Rationalisierung und Innovation, von Veränderung und Fortschritt machen die Fortbildung des einzelnen in Arbeit und Beruf unabdingbar.

Berufliche Fortbildung trägt durch Aktualisierung des Bildungsstandes zur sozialen Sicherung des einzelnen bei und hilft ihm, Antworten auf neue Herausforderungen im beruflichen Leben zu finden, sozialen Aufstieg unabhängig von früher erworbenen Bildungsqualifikationen zu ermöglichen, neue Befähigungen zu erwerben, Versäumtes nachzuholen und sein Leben eigenverantwortlich zu gestalten. Jede berufliche Fortbildung bedeutet gleichzeitig auch eine Weiterentwicklung der humanen und sozialen Kompetenz des einzelnen.

Berufliche Fortbildung stellt eine entscheidende Hilfe zu einer vertieften fachlichen Qualifizierung und zur besseren individuellen Bewältigung des Wandels in der Arbeitswelt dar. Damit bedeutet sie auch einen konkreten Beitrag zur persönlichen Identitätsfindung des einzelnen insbesondere bei Tätigkeits- oder Berufswechsel.

Berufliche Fortbildung ist auch mehr als nur eine berufliche Fachqualifikation im engeren Sinne. So kann der Arbeitnehmer beispielsweise auch neue Formen der Teamarbeit sowie Organisations- und Führungsprinzipien in seiner Arbeitswelt kennen- und beherrschen lernen. Auf diese Weise wird die Mündigkeit des einzelnen an seinem Arbeitsplatz entwickelt und gestärkt; er lernt betriebliche Prozesse und Strukturen zu durchschauen und selbst zu gestalten. Seine sozialen, technischen und organisatorischen kreativen Kräfte sollen geweckt werden; er wird

motiviert, persönliche Initiativen für soziale und technisch-organisatorische Innovationsprozesse zu entwickeln.

Um Diskrepanzen zwischen Arbeitskräfteangebot und -nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zu beseitigen, ist berufliche Fortbildung unverzichtbar; sie leistet einen Beitrag zur Qualifizierung dringend benötigter Fachkräfte.

3. *Schwerpunkte der beruflichen Fortbildung*

Die berufliche Fortbildung soll durch die weiterführende Qualifizierung der Arbeitnehmer eine entscheidende Grundlage für die Entwicklungsfähigkeit der Betriebe und damit der Wirtschaft legen. Die Fortbildung ist insoweit im Rahmen der betrieblichen Personalpolitik ein Teil der Unternehmensstrategie. Die Durchführung von betrieblichen Produktionsumstellungen ist ebenso ohne Fortbildung nicht möglich wie die Spezialisierung von Fachkräften. Auch die Vermittlung von notwendigen speziellen Qualifikationen, vor allem der sogenannten Schlüsselqualifikationen für komplizierte Produktionsabläufe und technologische Entwicklungen ist oft erst nach der Erstausbildung im Erwachsenenalter möglich.

Berufliche Fortbildung soll ferner der Qualifizierung von Mitarbeitern für betriebliche Forschung und Entwicklung sowie zur Übertragung von Innovationen in die betriebliche Anwendungsphase dienen. Qualifizierte Fachkräfte sind eine Voraussetzung für Innovations- und Wachstumsprozesse.

In der erweiterten Qualifizierung dringend benötigter, auf dem Arbeitsmarkt oft aber nicht vorhandener Fachkräfte sowie in der kontinuierlichen Fortbildung von Führungsnachwuchskräften liegt eine weitere bedeutende und unverzichtbare Aufgabe der beruflichen Fortbildung im dualen System.

Im Rahmen beruflicher Fortbildung wird darüber hinaus ein entscheidender Beitrag zur fachlichen Weiterbildung von Gruppen, die besonderer Förderung bedürfen, insbesondere von Ausländern, und von mehr praktisch veranlagten Menschen nach erfolgter Anlernung oder beruflicher Erfahrung geleistet.

Die Anpassungsfortbildung von Fachkräften sichert Arbeitsplätze und erleichtert den Übergang in chancenreichere Berufe auf dem Arbeitsmarkt. Die Fortbildung von weniger qualifizierten Arbeitnehmern, denen sonst möglicherweise Arbeitslosigkeit droht, gehört ebenfalls zum Aufgabenspektrum einer betriebsnahen beruflichen Fortbildung.

Berufliche Fortbildung soll auch einen Beitrag zur Wiedereingliederung von Frauen, die während ihrer Tätigkeit als Hausfrau zeitweise den unmittelbaren Anschluß in ihrem oder einem anderen Beruf verloren haben, in die Berufstätigkeit und in den Arbeitsprozeß leisten.

Es zeichnet sich ab, daß insbesondere berufliche Fortbildungsmaßnahmen einen Beitrag leisten müssen, um eine gravierende Fachkräftelücke wegen der geburtenschwachen Jahrgänge ab Mitte der 80er Jahre mit allen daraus folgenden Nachteilen für

Wirtschaft und Arbeitsmarkt zu verhindern oder doch zumindest entscheidend zu mildern.

4. Durchführung und Organisation beruflicher Fortbildung im dualen System

Fortbildung im Betrieb und überbetrieblich wird in der Form des organisierten und systematisierten Lernens vermittelt. Betrieblich erfolgt Fortbildung darüber hinaus auch parallel zur betrieblichen Tätigkeit. Sie darf auf keinen Fall zu einem starren, unflexiblen und „verschulten" Fortbildungssystem schematisiert werden. Vielmehr muß sie sowohl als „on the job-training" als auch in anderen didaktischen Formen bis hin zu Mehrwochenlehrgängen angeboten werden können.

Die Teilnehmer an den Veranstaltungen der beruflichen Fortbildung müssen realitätsbezogen und bedarfsorientiert zu neuen Tätigkeiten und Arbeitssituationen hingeführt werden. Von besonderer Bedeutung ist die Verknüpfung theoretischer Vertiefung mit neuen praktischen Fertigkeiten und Erfahrungen (Theorie und Praxis).

Eine erwachsenengerechte Didaktik gewinnt immer größere Bedeutung. Neue Medien, einschließlich des Fernunterrichts, sind in geeigneter Form zu berücksichtigen.

Der Ausbau der betrieblichen und überbetrieblichen beruflichen Fortbildung soll differenziert und bedarfsgerecht erfolgen und darf nicht zu einer Verstaatlichung und Verschulung führen, weil dies letztlich zu Unbeweglichkeit und Beeinträchtigung zukünftiger Entwicklungen führen würde. Ihrer Aufgabenstellung entsprechend muß die berufliche Fortbildung offen und flexibel gestaltbar bleiben. Insbesondere die Anpassungsfortbildung kann, anders als die Austiegsfortbildung, gesetzlich und verwaltungsmäßig nicht geregelt werden.

Die Pluralität der verschiedenen Anbieter und Angebote von Fortbildung muß erhalten bleiben. Die Kooperation der verschiedenen Träger von Fortbildungseinrichtungen darf nicht durch ungleichmäßige Behandlung – auch im Hinblick auf finanzielle Förderung – behindert werden.

Der Aufbau einer „Fortbildungsverwaltung" mit einem Netz von Gesetzen und Verordnungen wird abgelehnt, weil sie zu einer Einengung, Verschulung, Verstaatlichung und zum Verlust der Flexibilität beruflicher Fortbildung in der Wirtschaft führen würde. Die Entwicklung der beruflichen Fortbildung muß auch in Zukunft beweglich, von Angebot und Nachfrage nach Fortbildung bestimmt und gestaltet werden. Die freie Fortbildung in der Wirtschaft muß neben den staatlich geregelten Bereichen, insbesondere den schulischen, und staatlich subventionierten Maßnahmen ihren selbständigen Platz behalten.

Für Fortbildungsmaßnahmen sollten die in den letzten Jahren mit öffentlichen Mitteln errichteten überbetrieblichen Ausbildungsstätten verstärkt eingesetzt werden. Hier dürften in dem gleichen Maße Kapazitäten freiwerden, wie die in die Berufs-

ausbildung eintretenden Schulentlaßjahrgänge kleiner werden. Ein an den Notwendigkeiten des Arbeitsmarktes orientiertes Angebot muß gewährleistet bleiben.

5. *Maßnahmen zur Entwicklung der beruflichen Fortbildung*

a) Das Berufsbildungsgesetz enthält für die berufliche Fortbildung nur die Definition dieses Bereichs der Berufsbildung (§ 1 Abs. 3) und die Ermächtigung zur Durchführung und Regelung von Prüfungen (§ 46 Abs. 1) und zum Erlaß von Prüfungsverordnungen (§ 46 Abs. 2). Diese Beschränkung ist nicht zufällig erfolgt, sondern bringt zum Ausdruck, daß die berufliche Fortbildung ihre Funktion immer nur in einem ausgewogenen Verhältnis von freier Entwicklung und staatlicher Regelung erfüllen kann.

b) Entsprechend den bereits im Gesetz abgestuft vorgesehenen Ordnungsinstrumenten muß das Schwergewicht beim Ausbau der beruflichen Aufstiegsfortbildung bei Maßnahmen der zuständigen Stellen gemäß § 46 Abs. 1 liegen, weil das der Nachrangigkeit staatlichen Handelns im Bereich vorhandener Selbstverwaltungskompetenzen entspricht. Dies schließt die erforderliche Einheitlichkeit der Fortbildungsprüfungsordnungen nicht aus. Die Dachverbände der zuständigen Stellen sowie die Gewerkschaften sollten dazu beitragen, daß Fortbildungsprüfungsordnungen von den jeweils betroffenen Kammern einheitlich übernommen werden; die Berufsbildungsausschüsse als Beschlußgremien der zuständigen Stellen sollten ihrerseits die Empfehlungen der Dachverbände übernehmen.

   Es sollten Voraussetzungen geschaffen werden, daß die jeweils zuständigen Kammern wesentliche Maßnahmen ihrer beruflichen Fortbildung über die Dachverbände koordinieren und darüber informieren. Die Vorschriften der Handwerksordnung über die Meisterprüfung bleiben unberührt.

c) Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft sollte – statt alle Möglichkeiten zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 46 Abs. 2 auszunutzen – zweckmäßigerweise durch Sachverständigenkommissionen erarbeitete Empfehlungen zur Ordnung der Fortbildung herausgeben. Solche Empfehlungen sind offener, dynamischer, flexibler und praktikabler als Rechtsverordnungen, an die in formaler Hinsicht strengere Anforderungen gestellt werden müssen.

d) Rechtsverordnungen des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft sollten nur in den Bereichen erlassen werden, wo es sich um Aufstiegsfortbildung handelt und wo das wegen der mit Prüfungen verbundenen bundeseinheitlichen Berechtigungen erforderlich ist. Sie sollten sich auf die Prüfungsanforderungen, das Prüfungsverfahren und die Bezeichnung des Abschlusses beschränken und die Träger von Fortbildungsmaßnahmen im Hinblick auf die Gestaltung des Inhalts und die Auswahl der Methodik für die berufliche Fortbildung nicht einengen.

e) Zur Vorbereitung von Empfehlungen und Richtlinien sollen analytische und methodisch-didaktische Vorarbeiten in Sachverständigenkommissionen auf Bundesebene, an denen die Tarifpartner und die zuständigen staatlichen und öffentlichrechtlichen Institutionen beteiligt sind, geleistet werden. Auf diese Weise können neue, praxisnahe und bedarfsgerechte Fortbildungsgänge vorgeklärt und erarbeitet werden.

f) Forschungsarbeiten, insbesondere die Erarbeitung von Modellen zur beruflichen Fortbildung, können von Betrieben sowie durch die Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft und das Bundesinstitut für Berufsbildung, übernommen und weitergeführt werden.

g) Die Kriterien für die Anerkennung von nichtbetrieblichen Fortbildungsmaßnahmen, deren Besuch nach §§ 34 und 41 ff. des Arbeitsförderungsgesetzes individuell gefördert wird, sollen in Abstimmung mit allen Beteiligten praxisgerechter gestaltet werden, wobei die bisherigen Erfahrungen zu berücksichtigen sind. Dabei muß die Sicherstellung eines an der jeweiligen Arbeitsmartksituation orientierten, bedarfsgerechten Angebots an Fortbildungsmaßnahmen im Vordergrund stehen.

h) In Modellversuchen sollte geprüft werden, ob Darlehen oder Zuschüsse nach § 54 AFG (sogenannte Eingliederungsbeihilfen) auch dann an Arbeitgeber gewährt werden können, wenn diese bei jungen Fachkräften, die nach Beendigung ihrer Ausbildung von Arbeitslosigkeit bedroht sind, das Arbeitsverhältnis fortsetzen und diese darüber hinaus auch in Fortbildungsveranstaltungen entsenden. Art und Umfang der Förderung werden von der Erfüllung genau umrissener Voraussetzungen abhängig gemacht.

i) Die Information und Beratung der Arbeitnehmer über Chancen und Möglichkeiten beruflicher Fortbildung müssen erweitert und verstärkt werden. Hierbei ist auch die Förderung der Fortbildungsmotivation zu berücksichtigen, weil der eigene Fortbildungswille über Erfolg oder Mißerfolg einer Fortbildungsmaßnahme mitentscheidet. Die Aufgabe der Information und Beratung sollte in enger Abstimmung zwischen Arbeitsverwaltung und Tarifpartnern angegangen werden. Die Ausbildungsberater bei den zuständigen Stellen und die Arbeitsvermittler bei den Arbeitsämtern sollten die Information und Beratung über berufliche Fortbildung zu einer ihrer besonderen Aufgaben machen.

6. *Schulen und Hochschulen in der beruflichen Fortbildung*

Der gesamte Bereich der beruflichen Fortbildung sollte geprägt sein durch das Zusammenwirken von Theorie und Praxis. Auch in Institutionen des tertiären Bereichs, wie beispielsweise in Fortbildungsakademien, in Wirtschafts- und Verwaltungsakademien usw. kann die enge Verbindung von Theorie und Praxis auch über die berufliche Erstausbildung hinaus zur vollen Wirk-

samkeit gebracht werden. Bund und Länder sollten diesen Aspekt in ihrer gemeinsamen Verantwortung bei der Gestaltung des tertiären Sektors beachten.

So sollten u. a. Verbundsysteme in der beruflichen Fortbildung zum Beispiel zwischen Betrieben und überbetrieblichen Einrichtungen einerseits und Fachschulen, Wirtschafts- und Verwaltungsakademien, Fachhochschulen usw. andererseits entwickelt werden.

Berufliche Fortbildung, soweit sie an wissenschaftlichen Hochschulen vermittelt wird, sollte auf studienbezogene (akademische) Bildungsgänge mit wissenschaftlichem, hochschuladäquaten Niveau konzentriert sein. Die wissenschaftlichen Hochschulen mit ihrem speziellen Lehr- und Forschungsauftrag wären zudem überfordert, wenn sie über das für akademische Studien erforderliche Maß an Praxisverbundenheit hinaus auch die Aufgaben der beruflichen Fortbildung in der dualen Form zusätzlich übernehmen müßten.

7. *Aufnahme in den Bildungsgesamtplan*

Die Bundesregierung wird aufgefordert, in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung zusammen mit den Ländern nach Möglichkeiten zu suchen, damit die betriebliche und überbetriebliche Fortbildung als konkret umschriebener Bereich in die Fortschreibung des Bildungsgesamtplans (Bildungsgesamtplan II) aufgenommen wird. Dabei sollen die in diesem Antrag beschriebenen Leitlinien und Zielsetzungen ihre volle Berücksichtigung finden.

Bonn, den 21. Mai 1979

Frau Dr. Wilms
Pfeifer
Rühe
Schedl
Frau Benedix
Pieroth
Hasinger
Daweke
Prangenberg
Dr. Hornhues
Frau Krone-Appuhn
Voigt (Sonthofen)
Berger (Lahnstein)
Dr. Blüm
Dr. George
Frau Dr. Wisniewski
Dr. Möller
Frau Karwatzki
Neuhaus
Dr. Laufs
Dr. Langguth
Hauser (Krefeld)
Josten
Würzbach
Dr. Jenninger
Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Der Deutsche Bundestag sieht in der beruflichen Fortbildung in Betrieben und überbetrieblichen Einrichtungen ein vorzügliches Instrument für eine vertiefte fachliche und allgemeine Qualifizierung des einzelnen. Anpassungsfortbildung und Aufstiegsfortbildung sind bewährte Möglichkeiten, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten den sich wandelnden Anforderungen in Technik, Verwaltung und Wirtschaft anzupassen.

Die berufliche Fortbildung ist aber auch ein geeignetes Mittel einer vorausschauenden Arbeitsmarkt- und Wirtschaftspolitik im Sinne einer für die Bundesrepublik Deutschland existentiellen Innovationspolitik.

Dabei kommt der praxisorientierten betrieblichen und überbetrieblichen Fortbildung als zusätzliche Bildungschance für viele Arbeitnehmer eine herausragende Bedeutung zu. Im Hinblick auf freiwerdende Kapazitäten im dualen Ausbildungssystem ab Mitte der 80er Jahre sollte vorrangig und mit allem Nachdruck der Bereich der beruflichen Fortbildung ausgebaut werden.

Mit der Förderung der betrieblichen und überbetrieblichen beruflichen Fortbildung wird ein wesentlicher Teil der weit umfassenderen Aufgabe der Weiterbildung im allgemeinen, politisch-sozialen und berufsbezogenen Bereich erfaßt. Auch nach Schule, beruflicher Erstausbildung und Hochschule müssen breitgefächerte Fortbildungsangebote zur Verfügung gestellt werden. Weiterbildung insgesamt dient der Chancengerechtigkeit im Bildungswesen. Mit dem Ausbau der beruflichen Fortbildung werden auf einem besonders wichtigen Sektor konkrete, vordringliche Maßnahmen weiterentwickelt.